

Gemeinde Oedheim Landkreis Heilbronn

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 86) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim in seiner Sitzung am 17.12.2001 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00 €
2.	für die befristete Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalherstellern	
	a) für den Einzelfall	15,00 €
	b) für eine Dauerzulassung	50,00 €
3.	für die befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00 €
4.	für sonstige gewerbliche Tätigkeiten	10,00 bis 50,00 €
5.	für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Bestattung und Fremdleistungen erhoben:

1.1	Übernahme und Übergabe von Leichen und Urnen in bzw. aus der Leichenhalle je Einsatz	85 €
1.2	Zuschlag zu Ziffer 1.1 für die Inanspruchnahme an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 €
	Herstellung und Schließung eines Grabes für die Bestattung einer Person, sowie Anbringung des Blumenschmucks	
1.3	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	525 €
1.4	Personen unter 6 Jahren	165 €
1.5	Zuschlag zu Ziffer 1.3 und 1.4 für doppelte Belegung	120 €
1.6	Urnenerdgräber	130 €
1.7	öffnen und schließen der Urnenwand sowie Wiederanbringung der Abdeckplatte nach erfolgter Beschriftung ohne Transport	105 €
1.8	Organisation, Leitung und Mitwirkung bei Trauerfeiern, Bestattungen sowie Urnenbeisetzungen	95 €
1.9	Zuschlag zu Ziffer 1.8 für die Inanspruchnahme an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	95 €
1.10	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen je Stunde	85 €
1.11	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegung von Urnen je Stunde	50 €
1.12	Anwesenheit bei einem Leichenbesuch in der Leichenhalle je Stunde	50 €
1.13	Mithilfe bei einer Sektion, anschließender Reinigung und Desinfektion der Räume je Hilfskraft und Stunde	50 €

1.14 Einholung oder Bergung von Leichen bei Unfällen, Selbstmorden und dergleichen 95 €

1.15 Bereitstellung der Sargträger (je Träger und Stunde) 50 €

(2) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätten erhoben:

	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
2.1 für die Überlassung eines Reihengrabes (alle Bestattungsformen mit Ausnahme eines Kinderreihengrabes)	1.080,00 €	1.440,00 €	2.160,00 €
2.2 für die Überlassung eines Wahlgrabes für 2 Bestattungen (alle Bestattungsformen)	1.620,00 €	2.160,00 €	3.240,00 €
2.3 für die Überlassung eines Wahlgrabes für bis zu 4 Bestattungen (alle Bestattungsformen)	2.430,00 €	3.240,00 €	4.860,00 €
2.4 für die Überlassung eines Kinderreihengrabes		480,00 €	720,00 €
2.5 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts			
2.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode siehe 2.1 bis 2.3			
2.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer eines Grabes anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Wenn sich die Nutzungsdauer eines Grabes aufgrund einer weiteren Belegung verlängert, wird die Gebühr unter Anrechnung der bereits bezahlten Gebühr neu berechnet. Werden in einem Grab nachträglich mehr Bestattungen zugelassen als im Zeitpunkt des Erwerbs eines Nutzungsrechtes vereinbart, wird für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit des zusätzlich Bestatteten die Grabnutzungsgebühr für die erhöhte Nutzungsmöglichkeit erhoben. Für die Ermittlung der Differenz zwischen bereits bezahlter und zu zahlender Grabnutzungsgebühr ist die im Zeitpunkt der Erhöhung des Nutzungsrechts gültige Bestattungsgebührensatzung maßgebend.			

(3) Es werden folgende sonstige Nutzungsgebühren erhoben:

3.1 Benutzung des Leichenraums/der Kühlzelle	pro Nutzung	260,00 €
3.2 Benutzung des Aussegnungsraumes in der Aussegnungshalle auf dem Neuen Friedhof	pro Aussegnung	350,00 €

(4) Für Auswärtige wird zu den Gebühren des Abs. 2 ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Oedheim ist. Ausgenommen ist, wer früher in Oedheim gewohnt und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden. Ein Auswärtigenzuschlag wird ebenfalls nicht erhoben, wenn der Erwerber des Grabnutzungsrechts im Zeitpunkt der Bestattung seit mindestens 3 Monaten mit erstem Wohnsitz in Oedheim gemeldet ist und der/die Verstorbene mit dem Erwerber des Grabnutzungsrechts in gerader Linie im 1. Grad verwandt ist.

§ 6

Bisherige Nutzungsrechte bleiben bis zum Ablauf der Nutzungsdauer bestehen. Es ist dabei von dem Zeitpunkt der Erstbelegung auszugehen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar
2002/01.03.2004/01.01.2005/01.12.2009/01.01.2014/01.01.2017/01.01.2020 in Kraft.